

Bewerbung Streetlife-Festival

09. / 10. Juni 2012

für Künstler



Künstlername / Gruppenname	
Ansprechpartner	
InhaberIn / GesellschafterIn / Verantwortliche/r Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer	
Postleitzahl / Ort	
Telefon	Homepage
Youtube o.ä.	Handy
Email (DRUCKSCHRIFT)	
Unteraussteller (eventuelle Unteraussteller hier eintragen und mit zusätzlichem Anmeldeformular anmelden)	

Anmeldeschluss: 13. April 2012

Aktion/Form der Beteiligung **Achtung:** Musikdarbietungen, elektronisch verstärkte Durchsagen und Moderationen müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Offenes Feuer und Feuerjonglage müssen unbedingt angegeben und genehmigt werden. Auch sind bei offenem Feuer und Feuerjonglage eine Löschdecke und ein Feuerlöscher vom Künstler selber mitzubringen.

Verkauf: Der Verkauf von Waren ist **grundsätzlich verboten** (städtische Auflagen) .

Aktion / Installation / Straßenkunst	Platzbedarf:	Dauer des Auftritts/Anzahl der Auftritte:
Show mit Feuer	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Art der Feuershow (Feuerspucken, Kerzen, ...):
Show mit verstärkten Musik-/Redebeiträgen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Art der Immission:
Anzahl der Künstler		

Stromanschluss:				Bitte beachten Sie: Die Versorgung mit Strom erfolgt unsererseits bis zum Verteilerkasten (oranger Schrank). Sie müssen selbst Verlängerungskabel (min. 25m) mitbringen. Kabeltrommel überhitzen leicht und sind nicht zulässig! Das Verlängerungskabel muss für die Verlegung im Freien geeignet sein (Gummikabel H 07 RNF) und ist mit Abdeckmatten gegen Stolpern zu schützen bzw. mit auffallendem Klebeband durchgehend am Boden zu befestigen.			
Anzahl	Gerät (unbedingt angeben)	Leistung in Watt bzw. KW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)				
			240 V 16 A	400 V 5 x 16 A	400 V 5 x 32 A	400 V 5 x 64 A	

Müssen Sie für den Auf- und Abbau mit dem Fahrzeug auf das Gelände?
(**Während** der Veranstaltung dürfen **keine Fahrzeuge** auf dem Gelände verbleiben!)

Ja Nein

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist startet das Auswahlverfahren. Spätestens nach 3 Wochen wird das Ergebnis bekannt gegeben

Anmeldung faxen oder senden an: Green City e.V. Fax: 089- 890 668-66 Goethestr. 34 Telefon: 089- 890 668-58 80336 München	Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel
---	------------	--

Teilnahmebedingungen

§ 1 Zulassung

Zur Teilnahme am Streetlife-Festival zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, imfolgenden A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind und die Themen "alternative Mobilitätskonzepte", "lebendige Straße" aufgreifen sowie zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt und Nachhaltigkeit beitragen.

Inhalt, Dienstleistung, Angebote der A sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Auftritt abgesagt werden. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Bewerbung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A, bzw. Zusendung der Teilnehmerbestätigung an den A geschlossen wird.

§ 2 Veranstaltungsdauer

Die Veranstaltung beginnt am 09.06.12 um 16 Uhr und endet am 10.06.12 um 20 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag 09.06.12 zwischen 12:30 Uhr und 15:30 Uhr zu erfolgen, am Sonntag 10.06.12 bzw. 08 und 11 Uhr. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag um 20 Uhr beginnen und bis 22 Uhr abgeschlossen sein.

§ 3 Auftrittszeit sowie Auf und Abbau

Der A erhält vom V einen Vorschlag zur Auftrittszeit. Auf und Abbauzeiten werden individuell abgestimmt.

§ 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Streetlife Festivals an den Veranstaltungstag(en) die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Werbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur vereinbarten Fläche und in untergeordneter Form für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten.

(3) Verkauf von Speisen oder Getränken ist untersagt.

(4) Verkauf von Produkten ist grundsätzlich durch städtische Auflagen verboten.

§ 5 Unterhaltung der Bühne

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten.

(2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich.

(3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandpolizeilichen Auflagen sind vom A einzuhalten. Anbringen von Stroh sowie die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich unzulässig.

(4) Sämtliche Automobile oder Transportfahrzeuge sind vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

§ 6 Abbau

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A die Standplätze in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.

(2) Von dem Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen.

(3) Anfallender Müll ist vom A selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 7 Veranstaltungsausfall

(1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter) besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der V, die Veranstaltung bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abzusagen.

Eine Absage der Veranstaltung wird am Freitag vor der Veranstaltung, ab 14 Uhr auf der Homepage www.streetlife-festival.de öffentlich gemacht, oder kann unter der Telefonnummer 089-890 668-0 erfragt werden.

§ 8 Haftung

(1) Der V übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter und Teilnehmer der Einzelveranstaltungen. Das Risiko für Personenschäden auf den Aktionsflächen liegt beim A. Es wird empfohlen, entweder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Haftung übernommen werden kann. Dies kann durch Hinweistafeln oder Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses geschehen.

(2) Für die Versicherung der von A eingesetzten Materialien gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der A selber Sorge tragen.

(3) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Die Verwendung von Kabeltrommeln ist untersagt. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen oder mangelnder Abdeckung haftet der A. Selbiges gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder Abdeckung resultieren.

§ 9 Sonstiges

Musikdarbietungen sowie verstärkte Durchsagen oder Moderation jeder Art sind mit dem V abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen. Von 22 bis 11 Uhr sind aus Lärmschutzgründen Musikdarbietungen jeder Art untersagt. Den Anweisungen der Techniker oder V ist vor Ort Folge zu leisten.

§ 10 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht des Staates Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.